



S A T Z U N G

über die

Änderung des Bebauungsplanes "Auchtert III-Bergäcker" in Öschingen

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. 1 S.2253) und § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (Ges. Bl. S. 770) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Ges. Bl. 1983 S.577) hat der Gemeinderat am **6. MAI 1991** die Änderung des Bebauungsplanes "Auchtert III-Bergäcker" als Satzung beschlossen.

Einziger Paragraph:

(1) Die Bebauungsplanänderung besteht aus der nachstehenden Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung:

1. Lageplan zur Änderung des Bebauungsplanes, gefertigt vom Planungsamt am 26.02.1991.

Mössingen, den 10. MAI 1991

Metelka
Beigeordneter

Die Bebauungsplanänderung wurde unter Beachtung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch vom Gemeinderat am 06.05.1991 als Satzung beschlossen.

Mössingen, den 10.05.1991


Metelka
Beigeordneter



Das Landratsamt Tübingen hat mit Erlaß vom 19.06.1991 bestätigt, daß beim Verfahren zu dieser Bebauungsplanänderung keine Rechtsvorschriften verletzt wurden (§ 11 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.

Mössingen, den 27.06.1991


Metelka
Beigeordneter

I n k r a f t t r e t e n

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am

5. JULI 1991

im Amtsblatt der Stadt bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.